

STATUTEN

der

Edisun Power Europe AG
(Edisun Power Europe SA)
(Edisun Power Europe Ltd.)

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Edisun Power Europe AG
(Edisun Power Europe SA)
(Edisun Power Europe Ltd.)

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen in Europa aller Art, insbesondere in der Entwicklung, der Förderung, im Verkauf und weiteren Tätigkeiten im Bereich erneuerbarer Energien und Umwelttechnik und in anderen verwandten Gebieten.

² Die Gesellschaft kann direkt in den erwähnten Geschäftsfeldern tätig werden, Unternehmen gründen, zugunsten von verbundenen Gesellschaften Darlehen gewähren, Garantien stellen, Devisen- und Finanzierungsgeschäfte aller Art tätigen, insbesondere Obligationenanleihen und Darlehen aufnehmen, Immobilien und Grundstücke erwerben, belasten, veräussern und verwalten sowie Immaterialgüterrechte und Schutzrechte aller Art auswerten, verwerten und verwalten.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 31'074'630.00 und ist eingeteilt in 1'035'821 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 30.00 Nennwert.

Art. 3a Genehmigtes Aktienkapital

¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 23. April 2022 das Aktienkapital der Gesellschaft im Maximalbetrag von CHF 15'000'000.00 durch Ausgabe von höchstens 500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien zu je CHF 30.00 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

² Der jeweilige Zeitpunkt der Ausgabe, der Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrats, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet. Die Ausgabe von Aktien kann mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen Dritten und anschlies-

sendem Angebot an die bisherigen Aktionäre (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht aufgehoben sind) erfolgen.

³ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zweck der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, für die Finanzierung von Investitionsprojekten der Gesellschaft, für eine schnelle und flexible Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre, sowie für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme auszuschliessen und Dritten zuzuweisen. Der Verwaltungsrat entscheidet in diesem Fall über die Zuweisung der Bezugsrechte.

⁴ Die neuen Namenaktien unterliegen nach Erwerb den Eintragungsbeschränkungen von Art. 5 und 6 der Statuten.

Art. 4 Form der Aktien

¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 und 4 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.

² Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

³ Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.

⁴ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Art. 5 Aktienbuch

¹ Der Verwaltungsrat führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welchem Eigentümer und Nutzniesser mit mindestens ihrem Namen und ihrer Adresse bzw. mit Firma und Sitz aufgeführt sind.

² Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: "Aktionäre mit Stimmrecht" und "Aktionäre ohne Stimmrecht".

³ Als Aktionär gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser Rubriken gültig eingetragen ist. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben.

⁴ Nach dem Erwerb von Namenaktien und gestützt auf ein Eintragungsgesuch als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt. Zwischen dem 10. Tag vor und

dem ersten Tag nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

⁵ Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs sowie die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anerkennung von Personen als Aktionär oder Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch.

⁶ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dadurch mit seinen Stimmrechten, ob ausübbar oder nicht, einen gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel festgelegten Grenzwert erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Aktien kotiert sind, innert vier Börsentagen melden. Das Verfahren sowie der Umfang der Meldepflicht richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 6 Eintragungsbeschränkungen und Nominees

¹ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.

² Der Verwaltungsrat kann Nominees bis max. 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Der Verwaltungsrat kann über diese Limite hinaus Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der betreffende Nominee Namen, Adresse und Aktienbestand der Person bekannt gibt, für deren Rechnung er Aktien hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

³ Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmung über Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als Nominee im Sinne dieses Artikels.

⁴ Die in diesem Artikel geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Namenaktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

⁵ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch, die unter Angabe von falschen Angaben zustande gekommen sind, nach Anhörung des Betroffenen mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen. Der Betroffene ist über diese Streichung sofort zu orientieren.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 9 Einberufung und Traktandierung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

² Die Einberufung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan. Die Einberufung kann überdies durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen.

³ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

⁴ Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Dokumente verlangen können.

⁵ Aktionäre, die alleine oder zusammen entweder Aktien im Nennwert von mindestens einer Million oder mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich und spätestens 45 Tage vor der Versammlung unter

Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.

Art. 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 13a der Statuten;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11 Durchführung

¹ Der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei deren Verhinderung wählt die Generalversammlung einen Vorsitzenden.

² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 12 Stimmrecht und Vertretung

¹ Jede Aktie, welche als Aktie mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen ist, berechtigt zu einer Stimme.

² Der Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Mitaktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

³ Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wobei auch elektronische Vollmachten und Weisungen ohne qualifizierte elektronische Signatur zugelassen werden können.

⁴ Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Einhaltung der Anforderungen an die Vollmacht und Weisungen.

Art. 13 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

² Der Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Generalversammlung schriftliche Abstimmung oder Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet. Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischen Verfahren durchführen lassen. Der Vorsitzende kann insbesondere eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

³ Ist bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, dann entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13a Genehmigung von Vergütungen

¹ Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich die getrennten Anträge des Verwaltungsrates vor in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge

- der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung; und
- der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.

² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge betreffend einzelne Vergütungselemente einzeln oder für Gesamt- oder Teilbeträge für andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen. Ebenfalls zulässig ist die Vorlage von Anträgen in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche, bedingte Anträge.

³ Für die Genehmigung von Anträgen des Verwaltungsrates gemäss diesem Artikel 13a gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten.

⁴ Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Antrags gemäss den vorhergehenden Absätzen, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und diese(n) der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines derart festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

⁵ Treten Mitglieder der Geschäftsleitung während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt worden ist, in die Geschäftsleitung ein oder übernehmen zusätzliche Aufgaben, ist die Gesellschaft ermächtigt, zusätzlich maximal 37% des genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auszurichten, sofern der genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung dieser Mitglieder nicht ausreicht.

B) DER VERWALTUNGSRAT

Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer und Anzahl Mandate

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; sie endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für jedes Mitglied des Verwaltungsrates auf höchstens 5 bei börsenkotierten Konzernen und höchstens 15 in anderen Rechtseinheiten beschränkt. Zudem können höchstens 10 weitere ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten übernommen werden.

⁴ Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Mandat und deren Vergütung abschliessen. Die Verträge dürfen die Amtsdauer gemäss Abs. 2 hiervor nicht überschreiten.

Art. 15 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 16 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien erfolgen.

² Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Für Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Durchführung von Kapitalerhöhungen ist der Verwaltungsrat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

³ Zirkulationsbeschlüsse auf schriftlichem Weg (Brief, Telefax) oder auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 18 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäfts- und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die gemäss Fusionsgesetz und anderer Gesetze unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.

Art. 19a Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr, jeweils bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik, vor allem auf oberster Unternehmensebene. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement oder einem zusätzlichen Reglement zugewiesenen Aufgaben sowie Beschluss-

und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze sowie bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütungen gemäss Art. 13a der Statuten.

³ Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss auch weitere Aufgaben zuweisen und den Ausschuss anders benennen.

Art. 20 Kompetenzdelegation und Bestellung der Geschäftsleitung

¹ Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen und regelt die Berichterstattung.

² Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für jedes Mitglied der Geschäftsleitung auf höchstens 2 bei börsenkotierten Konzernen und höchstens 8 in anderen Rechtseinheiten beschränkt. Zudem können höchstens 10 weitere ehrenamtliche Mandate in gemeinnützigen Rechtseinheiten übernommen werden.

Art. 20a Vergütungen, Verträge

¹ Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Vergütung. Sie umfasst die Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zuzüglich allfälliger geschätzter Sozialversicherungsabgaben sowie weiterer Nebenleistungen der Gesellschaft, die als Vergütung qualifizieren.

² Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen und variablen Vergütungselementen, geschätzten Sozialversicherungsabgaben sowie weiterer Nebenleistungen der Gesellschaft, die als Vergütung qualifizieren.

³ Der variable Teil der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann sich aus kurzfristigen und langfristigen Vergütungselementen zusammensetzen. Er ist vom Erreichen individueller oder kollektiver, kurz- und langfristiger Erfolgs- und Leistungsziele abhängig. Diese werden regelmässig vom Verwaltungsrat festgelegt.

⁴ Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in Form von Geld, Aktien, vergleichbaren Instrumenten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Betreffend die als Vergütung zugeteilten Aktien oder vergleichbaren Instrumente legt der Verwaltungsrat angemessene Ausübungsbedingungen und –fristen, Sperrfristen, Anpassungs- und allfällige Rückforderungsmechanismen sowie Verfallsbedingungen fest. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass infolge Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen und –fristen und/oder Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Ziele ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

⁵ Vergütungen können ganz oder teilweise von Konzerngesellschaften ausgerichtet werden, soweit sie in der jeweils von der Generalversammlung genehmigten Vergütung enthalten sind.

⁶ Renten und Leistungen an Einrichtungen der Vorsorge ausserhalb der beruflichen Vorsorge zugunsten von Mitgliedern der Geschäftsleitung sind zulässig, soweit sie einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages von der Generalversammlung genehmigt wurden.

⁷ Die Verträge, welche die Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung beinhalten, können befristet oder unbefristet sein. Die Dauer befristeter Verträge sowie die Dauer der Kündigungsfrist unbefristeter Verträge beträgt höchstens zwölf Monate.

⁸ Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung keine Kredite und Darlehen gewähren.

C) DIE REVISIONSSTELLE

Art. 21 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle einen oder mehrere staatliche beaufsichtigte Revisionsunternehmen.

IV. GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 22 Geschäftsjahr und Geschäftsbericht

¹ Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 23 Gewinnverteilung und Reserven

¹ Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

² Neben der gesetzlichen Reserve kann die Generalversammlung weitere Reserven schaffen.

³ Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft und werden der gesetzlichen Reserve zugeteilt.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 24 Auflösung und Liquidation

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Art. 25 Publikationsorgan, Bekanntmachungen und Mitteilungen

¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

² Mitteilungen an die Aktionäre können in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auch durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

VII. SACHEINLAGEN UND SACHÜBERNAHMEN

Art. 26 Sacheinlagen und Sachübernahmen

Im Rahmen der genehmigten Kapitalerhöhung vom 20.06.2019 übernimmt die Gesellschaft von der Smartenergy Invest AG (CHE-295.245.995), mit Sitz in Wolterau, 25'053 Aktien der Smartenergy 1706, S.A., in Lissabon (Portugal), im Wert und zum Preis von insgesamt CHF 5'824'996.87, wofür die Sacheinlegerin 80'782 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft zum Nennwert von je CHF 30.00 und zum Ausgabepreis von je CHF 72.1073 erhält.

Im Rahmen der genehmigten Kapitalerhöhung vom 04.09.2019 übernimmt die Gesellschaft von der Smartenergy Invest AG (CHE-295.245.995), mit Sitz in Wolterau, einen Stammanteil der Smartenergy 1705 LDA., in Lissabon (Portugal), im Wert und zum Preis von insgesamt CHF 2'782'195.70, wofür die Sacheinlegerin 27'675 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft zum Nennwert von je CHF 30.00 und zum Ausgabepreis von je CHF 100.5277 erhält.

Zürich, 24. April 2020

Der Vorsitzende:



.....
Rainer ISENRICH

Bestätigung

Die vorliegenden Statuten der Edison Power Europe A (13 Seiten; inkl. dieser) stimmen mit denjenigen an der heutigen Generalversammlung vorgelegten überein.

Zürich, 24. April 2020



NOTARIAT AUSSERSIHL-ZÜRICH



Marc Schnellmann, Notar